

HYMER Aktiengesellschaft Bad Waldsee

Wertpapier-Kenn-Nr. 609670

ISIN DE0006096704

Erläuterung zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz

1. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals (dies entspricht 200.000 Aktien der HYMER AG) oder den anteiligen Betrag von € 500.000 (dies entspricht 166.667 Aktien der HYMER AG) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten unter den in der Hauptversammlungseinladung angegebenen Kontaktdaten der Gesellschaft; die in der Einladung genannte Frist ist zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger sowie solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Die bekanntzumachenden Ergänzungen werden außerdem auf der Internetseite der HYMER AG bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die gesetzlichen Grundlagen, in denen das Recht der Aktionäre auf Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung im Einzelnen geregelt ist, finden sich insbesondere in den folgenden Vorschriften des Aktiengesetzes: § 122 (i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2); § 124 Abs. 1 (i.V.m. § 121 Abs. 4 und 4a); § 124a Satz 2; § 125 Abs. 1 Satz 3.

2. Recht der Aktionäre auf Gegenvorschläge / Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Solche Anträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme von Vorstand und/oder Aufsichtsrat auf der Internetseite der HYMER AG zugänglich gemacht, falls der Aktionär den Antrag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt mit Begründung rechtzeitig an die in der Hauptversammlungseinladung angegebenen Kontaktdaten der Gesellschaft übersandt hat, wobei die in der Einladung genannte Frist zu beachten ist.

Gegenvorschläge eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers oder zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen nicht begründet werden.

Die HYMER AG braucht die von dem den Antrag stellenden Aktionär gegebene Begründung seines Antrags nicht zugänglich machen, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Ganz von der Zugänglichmachung eines Antrags und seiner Begründung kann abgesehen werden,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder
- wenn der Antrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält oder
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Antrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 des Aktiengesetzes zugänglich gemacht worden ist oder
- wenn derselbe Antrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 des Aktiengesetzes zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als 5 % des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt haben oder
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder

– wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Antrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen. Das gilt entsprechend für Wahlvorschläge. Wahlvorschläge brauchen außerdem nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl zum Aufsichtsrat oder zum Prüfer vorgeschlagenen Personen bzw. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Firma und den Sitz angeben sowie wenn sie nicht die Mitgliedschaften von zur Wahl zum Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten angeben.

Die gesetzlichen Grundlagen, in denen das Recht der Aktionäre auf Gegenvorschläge und Wahlvorschläge im Einzelnen geregelt ist, finden sich insbesondere in den folgenden Vorschriften des Aktiengesetzes: § 126 und § 127 (i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5).

3. Auskunftsrecht der Aktionäre (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die gegebene Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Das Auskunftsrecht darf nicht unter Verletzung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht oder in sonst rechtsmissbräuchlicher Weise ausgeübt werden.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuches Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Ist der Gegenstand der Hauptversammlung die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages, so ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen

Angelegenheiten der anderen Gesellschaft zu geben, mit der die HYMER AG diesen Vertrag schließt.

Soweit die Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes reicht, besteht kein Auskunftsanspruch des Aktionärs (daher keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen auf Frage in der Hauptversammlung). Das Gesetz erlaubt es dem Vorstand außerdem, die Auskunft zu verweigern

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist; auch darf der Vorstand in diesem Fall die Auskunft nicht nach den oben genannten Nummern 1 bis 4 verweigern. Dieses soeben genannte besondere Auskunftsrecht wegen zuvor

erfolgter Auskunft außerhalb der Hauptversammlung kommt aber nicht zur Anwendung, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 Handelsgesetzbuch) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 Handelsgesetzbuch) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, obwohl er einen Auskunftsanspruch hatte, so kann der Aktionär verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in der Hauptversammlung ins Protokoll aufgenommen werden.

Bei Verletzung des Auskunftsrechtes kann der Aktionär seinen Auskunftsanspruch auf Antrag hin im Wege eines besonderen Auskunftserzwingungsverfahrens gerichtlich durchsetzen.

Die gesetzlichen Grundlagen, in denen das Auskunftsrecht der Aktionäre im Einzelnen geregelt ist, finden sich insbesondere in den folgenden Vorschriften des Aktiengesetzes: § 93 Abs. 1 Satz 3; § 131; § 132; § 293g Abs. 3.